

Examensklausurenkurs im Wintersemester 2010/2011
Klausur im Öffentlichen Recht (4), 17. Dezember 2010, 9-14 Uhr

Sachverhalt:

Das Grundstück des Eigentümers E liegt im Bereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 1 BauGB im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf. Der Bebauungsplan weist das Gebiet als allgemeines Wohngebiet aus. E möchte das bisher unbebaute Grundstück mit einem Einfamilienhaus bebauen. Er beantragt deshalb einen bauplanungsrechtlichen Bescheid, der ihm antragsgemäß bewilligt wird. Anschließend reicht er bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde seine vollständigen Bauunterlagen ein. Das Bauvorhaben entspricht den Vorgaben des Bebauungsplans, der keine Festlegungen zu den Abstandsflächen trifft. E will das Haus – das eine geplante Höhe von 6 Meter haben soll – einen Meter von der Grenze des Nachbarn N errichten. Einen Monat nach Eingang der Bauunterlagen bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beginnt E mit dem Aushub der Baugrube.

Nachbar N, der den Beginn der Bauarbeiten bemerkt hat, ist empört. Er möchte nicht, dass so nahe an seiner Grenze gebaut wird. Er wendet sich deshalb zunächst an die Bauaufsichtsbehörde mit der Bitte, „das Notwendige zu veranlassen“. Auf sein mit Datum vom 10. August 2010 verfasstes Schreiben erhält er nie eine Antwort.

Deshalb wendet N sich an das Verwaltungsgericht. Er möchte erreichen, dass die Behörde den E die weitere Ausführung des Baus untersagt.

Aufgaben:

- 1.) Erfolgsaussichten der Klage? Gehen Sie dabei zunächst davon aus, dass N kein Eilverfahren durchführen möchte.

- 2.) Prüfen sie die Zulässigkeit eines Rechtsmittels, das dem N erlaubt, möglichst schnell eine vorläufige Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Benennen Sie den Prüfungsmaßstab der Begründetheitsprüfung.

3.) Wie kann der Eigentümer im Prozess zwischen N und dem Beklagten seine Rechte geltend machen?

Rückgabe und Besprechung: Montag, den 10. Januar 2011, 12 bis 14 Uhr im Raum UL 9, 213.

Hinweis: Eine nachträgliche Abgabe der Klausur ist im Sekretariat des Lehrstuhls, Raum 139, am **Montag, den 20. Dezember 2010 bis 12 Uhr** möglich. Alle Klausuren, die nicht unter Aufsicht geschrieben wurden, werden in einer gesonderten Gruppe korrigiert.